



## **Die Bierkocher im Kirchspiel Aplerbeck (1772-1774)**

(Quelle: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin, II. HA, Abt. 19, Tit. CCVI, Nr. 4 [Acta betreffend das Brauwesen in der Stadt Unna, in specie wegen des von der Stadt Unna zur Rentei Hoerde zu entrichtenden Brau-Kanons])

Kriegs- und Domänenrat Barensprung und Kriegs- und Steuerrat Bernuth, hohe preußische Regierungsbeamte in der Grafschaft Mark, hatten am 21. Dezember 1771 vom König den Auftrag erhalten, die Ursachen dafür zu ermitteln, warum die Einnahmen der Stadt Unna aus dem ihr zustehenden Recht, Bier zu brauen und Branntwein herzustellen, auch Jahre nach dem Ende des (Siebenjährigen) Krieges noch so überaus deutlich hinter den Einnahmen aus früheren Zeiten zurückblieben. Nach umfangreichen Recherchen erstatteten die beiden Beamten am 15. April 1772 ihren Bericht, den sie mit einem historischen Abriss einleiteten.

Das Braurecht war ein exklusives Recht des Landesherrn. Nur er oder jemand, der von ihm das Recht dazu übertragen erhalten hatte, durfte Bier oder Branntwein herstellen lassen und verkaufen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde das Braurecht in hiesiger Gegend von der Rentei in Hörde ausgeübt und am 26. Mai 1606 mit einer Akzise belegt, die in der Folgezeit hohe Einnahmen brachte. Die Stadt Unna pachtete am 9. Februar 1692 das Braurecht von der Hörder Rentei für einen Zeitraum von dreißig Jahren und kam ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Rentei über den gesamten Zeitraum korrekt nach. Als die Pacht Ende Februar 1722 auslief, wurde sie zunächst um weitere sechs Jahre verlängert. Dabei wurde auch vereinbart, dass die Stadt Unna pro Tonne Bier, die aus der Stadt auf das „platte Land“ geschafft wurde, 5 Stüber und pro Kanne Branntwein  $\frac{1}{2}$  Stüber einnehmen und ferner auch von den Wirten in den Landgemeinden – den „Außenwirten“ – Abgaben einziehen dürfe. (Der Begriff „plattes Land“ steht für die ländlichen Bezirke des Amtes, zu denen damals auch Aplerbeck gehörte.)

Die als Gegenleistung für die Überlassung des Braurechts vereinbarten Pachtgelder wurden bis 1731 regelmäßig und vollständig von der Kämmerei der Stadt Unna gezahlt, doch *„in diesen Epochen fangen sich schon die Klagen an, daß der Brau-Canon der Cämmerey Unna unbeybringlich“* sei. Für die mangelhafte Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch die Kämmerei-Kasse Unna fanden die Regierungsräte mehrere Gründe. Neben den allgemein schlechten Zeiten und einer verbreiteten Unzufriedenheit innerhalb der Bevölkerung, sahen sie die Hauptursachen in dem vermehrten Vorkommen „unqualifizierten“ Bierbrauens und Branntweimbrennens sowie veränderten Trinkgewohnheiten.

*„Die Durst-stillende Mittel, wodurch der Debit des Bier und Brandtweins einzig je länger je mehr verringert wird, ist wohl ohnstreitig der Thee und Caffee; diesem allgemeinen Feind hat durch das Edict vom 15. Marz 1768 begegnet werden sollen. Es hat aber leyder das Schicksahl, wie mehrere andere heilsahme Gesetze, die richtig publiciret werden, aber nie zur Excecution [ge]kommen.“* Die beiden Berichterstatter belegten ihre Aussage durch folgende Rechnung: In der Grafschaft Mark gab es rund 21.500 „reguläre“ Haushalte. Nimmt man an, dass in jedem Haushalt  $\frac{1}{2}$  Lot Tee und 3 Lot Kaffee verbraucht würden, so würde der gesamte Konsum an Tee in der Grafschaft Mark sich – in Geld ausgedrückt – auf rund 81.750 Taler und an Kaffee auf rund 183.900 Taler belaufen, in Summe 265.669 Taler 28  $\frac{3}{4}$  Stüber. Selbst wenn man unterstellte, dass der Durchschnittsverbrauch der Haushalte zu hoch angesetzt sei, so würden durch den Konsum von Tee und Kaffee zweifellos noch immer sehr beträchtliche Summen außer Landes geschafft, denn Kaffee und Tee wurden aus



dem Ausland eingeführt. „Dieses Capital geht aber dem Lande verlohren, wofür der Unterthan seinen Gaumen reizet, ohne eine seiner Arbeit verhältnüßmäßige Nahrung seinem Körper zu geben. Würde nun der Gebrauch dieses Geträncks gänzlich im Lande mit Effect verboten, so bleibt nicht allein obiges Capital im Lande, sondern würde auch unter dem von Geld zu sehr entblößten Ackerbau-treibenden Unterthanen, soviel jährlich mehr circuliren, mithin der Ackerbau wieder in besten Flor und die population der Provintz immer mehr zu Stande kommen, dagegen beydes zum uneretzlichen Schaden der Provintz zurück bleibt, wan die Consumtion Einländischer Producte durch exotica, noch langer zu verdrängen verstattet wird.“

Neben dem Verzehr „exotischer Getränke“ hatte auch das Bierbrauen und Branntweinbrennen auf dem platten Lande sehr zugenommen, doch nur wenige Brauer entrichteten deswegen eine Abgabe an die Kämmereikasse in Unna; die Summe dieser Abgaben betrug lediglich 192 Taler jährlich. Über das Land verteilt gab es eine außerordentliche hohe Zahl von nicht eingemauerten Braukesseln, dazu 88 eingemauerte Braukessel und 14 Branntweinblasen. Die meisten Brauer verweigerten mit dem Hinweis, sie würden nur Haustrunk herstellen, jegliche Zahlung an die Kämmereikasse Unna. Doch war man seitens der Obrigkeit der Meinung, dass der gebraute und gebrannte Haustrunk tatsächlich nicht allein den alleinigen Bedürfnissen des Hausherrn und seiner Familie dienen sollte, sondern auch verkauft wurde, und sei es nur deshalb, damit der Käufer sich den langen Weg in die Stadt Unna ersparte, um sich dort die Getränke zu beschaffen: „Es sollen zwar diese nur zum Haußtrunck und respec. Glaß- und Kannen weise, Bier und Brandtwein verzapfen, man kann aber leicht annehmen, wie ehrlich es dabey zugehen mag, da der Unterthan ehe er zur Stadt fahret, von diesen seine provisiones lieber nimt und die Acise, den Impost und seinen Weg erspart.“

Der Haustrunk gehörte jedenfalls – das war unbetritten – zu eines jeden „natürliche Freyheit, sein Eßen und Trincken sich selbst zu zurichten, [...] wie dieses auch in Bayern beym brauen gebräuchlich“. Jedoch war es den Landbewohnern untersagt, in eingemauerten Kesseln ihr Bier „zu kochen“. Die eingemauerten Kessel waren den konzessionierten Außenwirten vorbehalten, die auch das Bier bei Familienfeiern wie Kindstauen, Hochzeiten und Begräbnissen sowie andere Festivitäten lieferten. Die Aplerbecker Außenwirte waren Pälken, Nathe, Vieseler, Cranefeld und Melchert. Sie zahlten dafür gemeinschaftlich 60 Taler pro Jahr an die Stadtkämmerei Unna.

Die Haushalte im Kirchspiel Aplerbeck, die das Bier für ihren eigenen Bedarf auch selber brauen konnten, waren:

<b>in Aplerbeck</b>		<b>in Berghofen</b>		<b>in Sölde</b>	
Name	Tonne	Name	Tonne	Name	Tonne
Traphoff	¼	Knolle	¼	Landmann	¼
Mertmann	¾	Wilms	½	Becker	¼
Gribelsiebe	½	Struckerman	½	der Schultze	¾
Schwack	¼	Kipp	½	Dieckmann	¼
Suerman	¼	Walbaum	¼	Bachus	¼
Pellinghoff	¼	Göeckel	¼	Drager	¼
Schotte	¼	Schmidt	¼	Möller	¼
Potthoff	¼	Welberg	¼	Dudder	¼
Cramer	½	Arthman	¼	Middendorff	½
Lübcker	¼	Werth	¼	Hölmer	½
Kuhlmann	¼	Trapman	¼	Vieseler	¼
Droste	¼	Klemp	¼	Heseler	¼



<i>in Aplerbeck</i>		<i>in Berghofen</i>		<i>in Sölde</i>	
Wiethaus	¼	Sprave	¼	Schultze Vellingsen	½
Kohlmann	¼	Wiggermann	¼	Kühl	½
Kottmann	¼	Beckhoff	¼	Langhoff	¼
Trapman	¼	Grote	¼	Westerhoff	½
Bergman	¼			Krümmer	¼
				Schmidt	¼
				Ostermann	½
				Jacob	½
				Barenbrauck	¼
				Flunckert	¼
				Engelberg	¼
				Kottman	¼
				Goekman	¼

Neben der bäuerlichen Landbevölkerung war es auch dem auf dem Land lebenden Adel nicht gestattet, Bier in Mengen zu brauen, die über den Eigenbedarf hinausgingen. *„Sind nun, diesem allen Zuzolge alle gemeine Untersaßen des Amtes Unna verpflichtet gewesen, Ihr Bier und Keuth entweder von dem Landesherrn oder dem von Höchstdemselben dazu privilegirten Amt, oder der Stadt Unna zu nehmen: So folget von selbst, daß keiner von Adel oder sonst jemand in dem gantzen Amt erfunden werden können, der an dieselbe einiges Bier oder Koith abzusetzen Recht gehabt.“* Doch wie der Bauernstand, so hielten sich auch die Adeligen und Stifte im Bezirk des Amtes Unna nicht an diese Regel. Auch auf Haus Rodenberg wurde gebraut und Bier verkauft. Auf die Frage, worauf das Adelshaus sich hierbei rechtlich stützte, wurde eine verwinkelte und schwer nachzuvollziehende Erklärung abgegeben, wonach der Herr von Voss, als ihm vom Großen Kurfürst 1676 die Erlaubnis zur Anlage einer Wassermühle erteilt wurde, er dadurch das Recht zum Brauen miterhalten hätte. Das Braurecht wurde dem Haus Rodenberg jedenfalls mehrere Jahrzehnte lang nicht bestritten: *Hierauf ist annoch vom Hofe sub dato Cölen an der Spree d. 5. Martii 1712 der Amtes Cammer zu halten anbefohlen, jedoch ist es hernach mahls dahin gekommen, daß die Eingeseßenen zu Aplerbeck jährlich 60 rthr. bezahlen müssen.“* In der Folge musste das Adelshaus das Brauen über den eigenen Bedarf hinaus einstellen, was eine Anweisung des preußischen Königs vom 18. Dezember 1720 bestätigt. Die Urkunde besagt, dass der Herr von Voß gemäß den Vereinbarungen des Vertrages von 1676 aus der Bierakzise von Unna 6 Stüber pro Tonne Bier erheben dürfe, sich jedoch des gewerblichen Branntweinbrennens wie auch des Weißbrotbackens zu enthalten hätte.<sup>1</sup>

Dass auf Haus Rodenberg früher tatsächlich Bier gebraut wurde, konnte durch Funde bei den Restaurierungsarbeiten in den 1990er Jahren bestätigt werden.

<sup>1</sup> Wilhelm Schleef: Geschichte der früheren Bauerschaft Aplerbeck, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Herausgegeben vom Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark, Band XLVIII. Dortmund, 1950, S. 144